

## Neubewertung der Selektionshypothese: Multiperspektivische Analyse krankheitsbedingter Erwerbsausstiege

Thomas Schober, LL.B., M.A.

### A. Einleitung

Die interdependenten Zusammenhänge zwischen Arbeitslosigkeit und Krankheit sind seit Jahrzehnten ein zentrales Thema arbeitsmarktökonomischer, soziologischer und sozialmedizinischer Forschungsarbeiten. Einerseits wird die These vertreten, dass ein schlechter Gesundheitszustand das individuelle Risiko der Arbeitslosigkeit erhöht oder die Wahrscheinlichkeit der Wiederaufnahme einer Beschäftigung mindert (Selektionshypothese). Andererseits wird Arbeitslosigkeit auch als Ursache von Krankheitsverläufen betrachtet (Kausalhypothese).<sup>1</sup> Ein breiter wissenschaftlicher Konsens hält beide Effektgrößen für existent, wobei der Kausalhypothese eine deutlich größere Signifikanz zugesprochen wird.<sup>2</sup> Dies mag der Tatsache geschuldet sein, dass entsprechende Studien methodisch oft auf länderübergreifenden Metaanalysen beruhen.<sup>3</sup> Das Sozialrecht ist jedoch im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten nach wie vor überwiegend nationalstaatlich geprägt und weist nur fragmentarische Ansätze einer europäischen Harmonisierung auf.<sup>4</sup> Eine länderübergreifende vergleichende Studie ist daher aktuell nur bedingt konstruktiv. Der vorliegende Beitrag erhebt nicht den Anspruch, juristische Fragestellungen bis ins letzte Detail zu analysieren. Vielmehr zielt er darauf ab, eine rechtssoziologische Verknüpfung zwischen Recht, Individuum, Gesellschaft und Ökonomie aufzuzeigen. Durch die Beleuchtung der Wechselwirkungen dieser Bereiche wird verdeutlicht, dass Biografien nicht isoliert betrachtet werden können, sondern stets im Kontext sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Dynamiken stehen. Diese ganzheitliche Betrachtungsweise fördert ein tieferes Verständnis dafür, wie juristische Normen und gesellschaftliche Entwicklungen sich gegenseitig bedingen und formen.

<sup>1</sup> Paul u. a., Psychische Folgen von Arbeitsplatzverlust und Arbeitslosigkeit, WSI 2016, 373.

<sup>2</sup> Hollederer, Psychische Gesundheit im Fall von Arbeitslosigkeit, 2008.

<sup>3</sup> Paul / Moser, Incongruence as an explanation for the negative mental health effects of unemployment: Meta-analytic evidence, J Occupat & Organ Psyc 2006, 595.

<sup>4</sup> Behrendt, Netzwerk Sozialrecht | Soziale Sicherheit und das Gerichtssystem in der EU, abrufbar unter <https://netzwerk-sozialrecht.net/soziale-sicherheit-und-das-gerichtssystem-in-der-eu/>.

## B. Sozialrechtliche Selektionsprozesse

Der krankheitsbedingte Prozess des Ausscheidens aus der Erwerbsarbeit stellt für viele abhängig Beschäftigte eine kritische Phase in ihrem Leben dar. Sobald eine Person aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen ihrer beruflichen Tätigkeit nicht mehr nachkommen kann, setzen unterschiedliche sozialstaatliche Sicherungsmechanismen ein. Diese Mechanismen sollen den Übergang von der Erwerbstätigkeit hin zu der Inanspruchnahme von Sozialleistungen gleitend gestalten und eine finanzielle Absicherung bieten. So individuell die Biografien und Krankheitsverläufe der Betroffenen auch sein mögen, sei schon hier festgehalten, dass Erwerbsbiografien durch gesetzliche Normen kanalisiert und systematisiert werden. Ein Abweichen von diesem System wäre für die Personen mit tiefgreifenden ökonomischen Unsicherheiten verbunden.

Anfangs greift in den überwiegenden Fällen die Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber, gefolgt von der Zahlung von Krankengeld durch die jeweilige Krankenkasse bei länger anhaltender Arbeitsunfähigkeit.<sup>5</sup> Im Falle einer langfristigen Erkrankung, die über den Anspruch des Krankengelds hinausgeht, schließt sich die Prüfung und gegebenenfalls Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente durch den zuständigen Rentenversicherungsträger an.<sup>6</sup>

### I. Entgeltfortzahlung

Die Entgeltfortzahlung spielt eine zentrale Rolle im Krankheitsfall von abhängig Beschäftigten und ist im Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) geregelt. Sie stellt sicher, dass ein erkrankter Beschäftigter sein Gehalt weiterhin erhält, obwohl er seiner Arbeitsleistung vorübergehend nicht nachkommen kann. Diese Versicherung gegen Verdienstausfall ist eine bedeutende soziale Errungenschaft und sichert den Lebensstandard der erkrankten Personen zumindest vorübergehend.<sup>7</sup>

Gemäß § 3 Abs. 1 EFZG besteht der Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die Dauer von bis zu sechs Wochen. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis ununterbrochen mindestens vier Wochen bestanden hat. Die Höhe der Entgeltfortzahlung entspricht dem normalen Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne Arbeitsunfähigkeit erhalten hätte. Hierzu zählen neben dem Grundgehalt auch sonstige Vergütungsbestandteile wie Zulagen oder Boni, sofern diese regelmäßig gezahlt werden.

Abhängig Beschäftigte sind verpflichtet ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer attestierte (§ 5 Abs. 1 Satz 1 f. EFZG).

Während der Zeit der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber erfolgt keine parallele Zahlung von Krankengeld durch die Krankenkasse. Das Krankengeld wird erst nach Ablauf der sechswöchigen Entgeltfortzahlungsfrist gewährt und dient der Sicherstellung einer durchgehenden finanziellen Absicherung des abhängig Beschäftigten. Diese gestaffelte Regelung trägt dazu bei, die finanziellen Verpflichtungen klar zu verteilen und sicherzustellen, dass sowohl die Arbeitgeber als auch die Sozialversicherungsträger ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten nachkommen.

<sup>5</sup> Aurich-Bertheide u. a., Zugangssteuerung in Erwerbsminderungsrenten 2018, S. 65.

<sup>6</sup> Ebd. S. 17.

<sup>7</sup> Frerich, Sozialpolitik 2018, S. 442.

Die Entgeltfortzahlung unterstützt dabei nicht nur den einzelnen Mitarbeiter, sondern hat auch gesamtwirtschaftliche Auswirkungen. Sie fördert die soziale Sicherheit und Stabilität und trägt dazu bei, die negativen ökonomischen Konsequenzen von krankheitsbedingten Arbeitsausfällen zu mildern. Die Regelungen zur Entgeltfortzahlung sind somit ein essenzieller Bestandteil des sozialen Sicherungssystems in Deutschland und bilden eine Grundlage für die weitere finanzielle Unterstützung im Krankheitsfall.

## II. Krankengeld

Das Krankengeld stellt eine essenzielle Absicherung für abhängig Beschäftigte dar, die infolge einer Krankheit vorübergehend arbeitsunfähig sind und daher kein Einkommen aus ihrer Erwerbstätigkeit beziehen können. Nach Ablauf der gesetzlichen Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber, welche eine Dauer von sechs Wochen umfasst, übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung die Zahlung des Krankengeldes, um den daraus resultierenden Einkommensausfall zu kompensieren. Die Höhe des Krankengeldes beträgt gemäß § 47 SGB V in der Regel 70 % des regelmäßigen Bruttoarbeitsentgelts, jedoch maximal 90 % des Nettoarbeitsentgelts. Diese Leistung wird für eine maximale Dauer von 72 Wochen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren gewährt, sofern die Arbeitsunfähigkeit auf derselben Krankheit beruht.<sup>8</sup> Diese finanzielle Unterstützung ermöglicht es den Betroffenen, sich auf ihre Genesung zu konzentrieren, ohne durch existentielle Sorgen zusätzlich belastet zu werden.

## III. Erwerbsminderungsrente

Die Erwerbsminderungsrente stellt eine wesentliche Komponente des deutschen Sozialsystems dar, welche darauf abzielt, Personen bei länger andauernder oder dauerhafter Arbeitsunfähigkeit finanziell zu unterstützen. Die gesetzliche Grundlage hierfür findet sich in § 43 SGB VI. Die Erwerbsminderungsrente wird gewährt, wenn Versicherte teilweise oder vollständig erwerbsgemindert sind, das heißt, aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht mehr oder nur eingeschränkt in ihrem bisherigen Beruf oder einer anderen zumutbaren Tätigkeit arbeiten können. Es werden zwei Stufen der Erwerbsminderung unterschieden: die teilweise und die volle Erwerbsminderung. Bei der teilweisen Erwerbsminderung ist der Betroffene in der Lage, noch zwischen drei und sechs Stunden täglich zu arbeiten, während bei voller Erwerbsminderung eine Arbeitsfähigkeit von weniger als drei Stunden täglich besteht. Versicherte können einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente beim zuständigen Rentenversicherungsträger stellen. Die Rentenhöhe wird auf Grundlage der bisher eingezahlten Rentenversicherungsbeiträge berechnet, was in der Regel zu einer deutlichen Reduzierung des Einkommens im Vergleich zum letzten Erwerbseinkommen führt. Die Bewilligung der Erwerbsminderungsrente unterliegt strengen Voraussetzungen. Neben der Vorlage medizinischer Gutachten, die die Erwerbsunfähigkeit bestätigen, müssen die Betroffenen bestimmte Wartezeiten erfüllen. Typischerweise ist eine Mindestversicherungszeit von fünf Jahren erforderlich, wobei in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sein müssen. Zudem wird regelmäßig überprüft, ob sich der Gesundheitszustand des Rentenbeziehers verbessert hat und eine Rückkehr ins Arbeitsleben möglich ist. Die Erwerbsminderungsrente hat eine erhebliche Bedeutung für die betroffenen Personen, da sie finanzielle Sicherheit in einer Zeit bietet,

<sup>8</sup> Bundesministerium für Gesundheit, Krankengeld, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/krankengeld>.

in der Einkommen aus Erwerbsarbeit nicht mehr erzielt werden kann. Dies trägt maßgeblich zur Vermeidung von Armut und sozialem Abstieg bei. Gleichzeitig spielen politische und wirtschaftliche Entwicklungen eine Rolle, sodass Reformen und Anpassungen im Bereich der Erwerbsminderungsrente kontinuierlich diskutiert werden, um auf die sich verändernden Bedürfnisse der Arbeitsgesellschaft zu reagieren.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Nahtlosigkeitsregelung nach § 145 SGB III zu. Der Zweck des § 145 SGB III ist es, eine finanzielle Lücke zu schließen, die entstehen kann, wenn der Anspruch auf Krankengeld erschöpft ist und ein Antrag auf Erwerbsminderungsrente noch nicht beschieden wurde. Durch den Bezug von Arbeitslosengeld trotz gesundheitlicher Einschränkungen und fehlender objektiver Verfügbarkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt, wird ein kontinuierlicher Einkommensfluss gewährleistet, der betroffene Personen durch die Phase der Arbeitsunfähigkeit begleitet. Für ein tiefergehendes Verständnis dieser Sonderregelung bedarf es zuvor einer genaueren Analyse der rechtlichen Definition von Arbeitslosigkeit nach dem SGB III.

### C. Arbeitslos ist nicht gleich arbeitslos

Die Definition von Arbeitslosigkeit ist in Deutschland im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) verankert. Dabei ist es wichtig, zwischen registrierten Arbeitslosen und Beziehern von Arbeitslosengeld zu differenzieren, da sich die beiden Status nicht unweigerlich einander bedingen. Das deutsche Sozialrecht hat registrierte Arbeitslosigkeit an bestimmte Bedingungen geknüpft. Nach § 138 Abs. 1 SGB III ist eine Person dann arbeitslos, wenn sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gilt und folgende Kriterien erfüllt:

1. Sie steht in keinem Beschäftigungsverhältnis (Beschäftigungslosigkeit),
2. Sie bemüht sich, die eigene Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen),
3. Sie steht den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung (Verfügbarkeit).

Für die folgenden Ausführungen ist das Prinzip der Verfügbarkeit, das in § 138 Abs. 5 SGB III näher definiert wird, von besonderer Relevanz. Eine Person gilt nur dann als verfügbar, wenn sie eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende, zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie relevanten Arbeitsmarktes ausüben kann und darf (§ 138 Abs. 5 Nr. 1 SGB III). Mit anderen Worten, eine Person ist nicht verfügbar, wenn sie keine Beschäftigung für mindestens 15 Wochenstunden ausüben kann oder darf, beispielsweise bei ärztlich attestierter Arbeitsunfähigkeit. In solchen Fällen wird eine arbeitsunfähige Person grundsätzlich auch nicht als arbeitslos registriert.

Die zuvor eingeforderte Notwendigkeit der Unterscheidung von registrierten Arbeitslosen und Beziehern von Arbeitslosengeld wird dadurch deutlich, dass diesen Personenkreisen dennoch der Weg zur Leistung Arbeitslosengeld offenstehen kann.

Für das eingangs formulierte Erkenntnisinteresse resultiert daraus, dass das Aufspüren belastbarer Zahlen nicht auf Basis der Arbeitslosenstatistik erfolgen kann. Stattdessen erfordert die Ermittlung präziser Daten eine differenzierte Betrachtung der verschiedenen Kategorien von Leistungsbeziehern. Insbesondere müssen jene berücksichtigt werden, die zwar nicht als arbeitslos registriert sind, jedoch aufgrund ihrer eingeschränkten Verfügbarkeit weiterhin Ansprüche auf Arbeitslosengeld geltend machen können. Nur durch eine sorgfältige Analyse dieser unterschiedlichen Gruppen lässt sich ein umfassendes und genaues Bild der tatsächlichen Arbeitsmarktsituation und der Inanspruchnahme sozialer Sicherungsleistungen zeichnen.

## I. Personenkreis „Leistungsfortzahlung“

Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit während der Arbeitslosigkeit, die der Agentur für Arbeit gemeldet wird, fällt der Betroffene nicht sofort aus dem Leistungsbezug heraus. In solchen Situationen greift eine Regelung zur Leistungsfortzahlung, die eine bis zu sechswöchige Leistungsfortzahlung des Arbeitslosengeldes vorsieht, auch wenn die betroffene Person aufgrund der Arbeitsunfähigkeit nicht verfügbar ist (§ 146 SGB III).<sup>9</sup> Diese Regelung ermöglicht es, dass das Arbeitslosengeld trotz fehlender Verfügbarkeit weitergezahlt wird und knüpft an das Prinzip der Entgeltfortzahlung in einem Beschäftigungsverhältnis an.

Gleichzeitig führt die fehlende Verfügbarkeit jedoch dazu, dass die betroffene Person aus der Arbeitslosenstatistik herausfällt. Das bedeutet, dass obwohl die finanzielle Unterstützung in Form des Arbeitslosengeldes weitergewährt wird, die Person statistisch nicht mehr als arbeitslos erfasst wird/bleibt. Nach Ausschöpfung der bis zu sechs Wochen andauernden Leistungsfortzahlung wechselt der Leistungsbezieher bzw. die Leistungsbezieherin in den Krankengeldbezug, sofern die Arbeitsunfähigkeit weiterhin besteht.<sup>10</sup>

Sollte die Arbeitsunfähigkeit vor Ablauf der sechs Wochen enden, kann die betroffene Person eine erneute Arbeitslosmeldung vornehmen, wodurch sie folglich wieder in die Arbeitslosenstatistik aufgenommen wird. Diese Regelungen verdeutlichen die Entkopplung von Arbeitslosigkeit und Arbeitslosengeldbezug, da es möglich ist, Arbeitslosengeld auch ohne den formalen Status der Arbeitslosigkeit zu erhalten.

## II. Personenkreis „Nahtlose“

Die Nahtlosigkeitsregelung gemäß § 145 SGB III dient dazu, die finanzielle Absicherung von Arbeitnehmern im Krankheitsfall sicherzustellen, wenn diese aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen nicht mehr in der Lage sind, ihren bisherigen Beruf auszuüben, jedoch noch keine abschließende Entscheidung bezüglich einer möglichen Erwerbsminderungsrente getroffen wurde. Diese Regelung soll verhindern, dass Betroffene in eine finanzielle Notlage geraten, indem sie nahtlos (anschließend an das Krankengeld) Leistungen der Arbeitslosenversicherung erhalten können.

Ein wesentlicher Aspekt der Nahtlosigkeitsregelung ist, dass sie die Lücke zwischen dem Ende des Krankengeldbezugs und dem Beginn einer Erwerbsminderungsrente schließt. Für die Betroffenen bedeutet dies, dass sie nach Auslaufen des Krankengeldes weiterhin Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, obwohl sie dem Arbeitsmarkt vorübergehend nicht zur Verfügung stehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Betroffenen ihre Arbeitsunfähigkeit ärztlich nachweisen und glaubhaft machen können, dass eine zeitnahe Entscheidung über ihre Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist.

Der Prozess zur Beantragung der Nahtlosigkeitsregelung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Versicherten, der Arbeitsagentur und der Rentenversicherung. Zunächst muss der Versicherte einen Antrag auf Arbeitslosengeld I stellen und dabei auf die Tatsache hinweisen, dass er aus gesundheitlichen Gründen seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausüben kann. Zusätzlich ist eine Bescheinigung des Arztes erforderlich, die

<sup>9</sup> Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen: § 146 SGB III – Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit.

<sup>10</sup> Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung - Statistik der Bundesagentur für Arbeit, abrufbar unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodische-Hinweise/AST-Meth-Hinweise/AST-Meth-Hinweise-Nav.html>.

die Arbeitsunfähigkeit bestätigt und eine Prognose über die weitere gesundheitliche Entwicklung enthält.

Die Arbeitsagentur prüft dann, ob die medizinischen Voraussetzungen für die Nahtlosigkeitsregelung erfüllt sind. Bei positiver Begutachtung wird Arbeitslosengeld I bewilligt, das in Höhe und Dauer dem regulären Arbeitslosengeld entspricht. Die Leistungen enden entweder mit der Entscheidung über den Antrag auf Erwerbsminderungsrente oder, falls die Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt wird, mit der Rückkehr in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.<sup>11</sup>

Für Betroffene stellt die Nahtlosigkeitsregelung eine wichtige finanzielle Brücke dar, die es ihnen ermöglicht, ohne Einkommenseinbußen die Zeit bis zur endgültigen Klärung ihrer Erwerbsfähigkeit zu überbrücken. Sie trägt damit erheblich zur sozialen Absicherung und Stabilität in einer gesundheitlich und beruflich herausfordernden Lebensphase bei.

## D. Das Problem der Ablehnung

Die individuelle Problematik tritt auf, wenn der Ärztliche Dienst der Arbeitsagentur der subjektiven Gesundheitseinschätzung eines Leistungsempfängers nicht folgt und diesem eine Leistungsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuspricht. In einem solchen Fall zwingt das Sozialrecht die betroffene Person, eine Entscheidung zwischen zwei Alternativen zu treffen. Entweder stellt sich die Person dem Arbeitsmarkt – entgegen ihrer eigenen gesundheitlichen Einschätzung – für mindestens 15 Wochenstunden zur Verfügung, oder sie verzichtet auf den Bezug von Arbeitslosengeld.<sup>12</sup>

Zusätzlich treten gehäuft Fälle von Divergenzen auf, bei denen der Ärztliche Dienst der Arbeitsagentur eine geminderte Leistungsfähigkeit von unter 15 Wochenstunden anerkennt, der Ärztliche Dienst des Rententrägers jedoch zu einem anderen Befund gelangen und den Antrag auf Rentenleistungen ablehnen. Sobald der Rententräger den Antrag ablehnend beschieden hat, kann die Zahlung von Arbeitslosengeld nicht weiter gemäß § 145 SGB III erfolgen. Diese Regelung dient lediglich als Überbrückung, um eine finanzielle Notsituation bis zur Entscheidung des Rententrägers zu vermeiden.<sup>13</sup> Auch in diesem Szenario steht die betroffene Person vor der Wahl, sich dem Arbeitsmarkt trotz ihrer eigenen gesundheitlichen Einschätzung zur Verfügung zu stellen oder auf den Bezug von Arbeitslosengeld zu verzichten. Es überrascht kaum, dass ein Großteil der Betroffenen auf Lohnersatzleistungen angewiesen ist und sich entgegen ihrem subjektiven Empfinden dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellt. Dieses Paradoxon führt schlussendlich dazu, dass ein vermeintlich gesunder Übergang in die Arbeitslosigkeit vorgetäuscht wird, was auf Kosten der Betroffenen geschieht.

## E. Statistische Entwicklung der Gruppen

### I. Zahlen

Die nachfolgende Tabelle bietet einen umfassenden Überblick über die Größenordnungen und statistischen Auswirkungen der letzten zehn Jahre in Bezug auf die Gesamtzahl der Arbeitslosengeldempfänger sowie der Empfänger von Leistungsfortzahlungen bei

<sup>11</sup> Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen: § 145 SGB III – Minderung der Leistungsfähigkeit.

<sup>12</sup> Aurich-Bertheide u. a., [Fn. 5].

<sup>13</sup> Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen: § 145 SGB III – Minderung der Leistungsfähigkeit.

Arbeitsunfähigkeit. Diese Zeitspanne war durch konstante Schwankungen in diesen Kategorien geprägt. Im Gegensatz dazu zeigt die Gruppe der Personen mit geminderter Leistungsfähigkeit (Nahtlosigkeitsregelung gemäß § 145 SGB III) eine signifikante Steigerung. Seit 2010 hat sich die Zahl derjenigen, die nach dieser Sonderregelung Arbeitslosengeld I beziehen, mehr als verdreifacht.

**Tabelle 1: Übersicht Arbeitslosengeldempfänger**

Jahr	Arbeitslosengeldempfänger insgesamt (Arbeitslosengeld I)	Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit (§ 146 SGB III)	Minderung der Leistungsfähigkeit (§145 SGB III)
2010	1.078.335	37.131	16.173
2011	880.069	31.985	17.612
2012	894.155	30.374	20.187
2013	969.666	32.712	24.554
2014	946.505	32.501	27.230
2015	892.816	31.480	30.775
2016	845.377	30.828	31.748
2017	803.960	32.327	33.481
2018	772.439	31.010	36.829
2019	810.292	31.829	41.137
2020	1.076.497	25.256	49.785

Quelle: Bundesagentur für Arbeit; Datenstand 2021, eigene Darstellung

Zwischen 2010 und 2020 zeigen die Zahlen der Arbeitslosengeldempfänger sowie der Inanspruchnahme von Leistungsfortzahlungen und der Nahtlosigkeitsregelung bedeutende Entwicklungen.

Im Ausgangsjahr 2010 lag die Gesamtzahl der Arbeitslosengeldempfänger bei 1.078.335, die Zahl der Empfänger von Leistungsfortzahlungen bei Arbeitsunfähigkeit betrug 37.131, und diejenigen, die unter die Nahtlosigkeitsregelung fielen, waren 16.173. Diese Zahlen verdeutlichen die bereits erhebliche Anzahl von Arbeitslosengeldbeziehern, wobei die Nahtlosigkeitsregelung noch vergleichsweise wenig genutzt wurde.

Drei Jahre später, 2013, stieg die Zahl der Arbeitslosengeldempfänger auf 969.666. Die Leistungsfortzahlungen reduzierten sich auf 32.712, während die Anzahl der Personen mit geminderter Leistungsfähigkeit auf 24.554 anstieg. Dieser Anstieg deutet auf eine verstärkte Anerkennung gesundheitlicher Beeinträchtigungen hin, was die Anspruchsberechtigung erhöhte.

Im Jahr 2015 sank die Gesamtzahl der Arbeitslosengeldempfänger weiter auf 892.816. Die Zahl der Leistungsfortzahlungen blieb konstant bei 31.480, jedoch stieg die Zahl der Personen mit geminderter Leistungsfähigkeit weiter auf 30.775. Dies zeigt eine steigende Inanspruchnahme der Nahtlosigkeitsregelung, was auf eine wachsende Anerkennung chronischer Erkrankungen und langfristiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen hinweist.

2018 zeigte sich ein weiterer Rückgang der Arbeitslosengeldempfänger auf 772.439. Die Leistungsfortzahlungen lagen bei 31.010, während die Zahl der Personen unter der Nahtlosigkeitsregelung auf 36.829 stieg. Diese Zahlen verdeutlichen, dass trotz eines

allgemeinen Rückgangs der Arbeitslosigkeit die Anzahl derjenigen, die aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen längerfristig arbeitslos blieben, weiter zunahm.

Im darauffolgenden Jahr, 2019, stieg die Gesamtzahl der Arbeitslosengeldempfänger leicht auf 810.292 an, und die Zahl der Leistungsfortzahlungen bei Arbeitsunfähigkeit betrug 31.829. Die Anzahl der Personen mit geminderter Leistungsfähigkeit erhöhte sich auf 41.137. Diese Entwicklungen zeigen eine leichte Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, während der Trend zu einer erhöhten Inanspruchnahme der Nahtlosigkeitsregelung aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen weiter anhielt.

Das Jahr 2020 brachte aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie einen sprunghaften Anstieg der Arbeitslosengeldempfänger auf 1.076.497 mit sich. Die Zahl der Leistungsfortzahlungen sank auf 25.256, möglicherweise aufgrund einer geringeren Zahl von Arztbesuchen und Krankmeldungen während der Pandemie. Die Zahl der Personen mit geminderter Leistungsfähigkeit erreichte 49.785, was einen deutlichen Anstieg darstellt. Die Vergleichbarkeit dieser Zahlen mit den Vorjahren ist jedoch schwierig, da die Pandemie außergewöhnliche Umstände und Belastungen mit sich brachte, die sich auf alle Aspekte des Arbeitsmarktes und der Gesundheitsversorgung auswirkten.

Diese Daten zeigen, dass während des gesamten Jahrzehnts die Inanspruchnahme der Nahtlosigkeitsregelung stetig anstieg, was auf ein zunehmendes Vorkommnis langfristiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen hinweist.

## II. Qualitative Ergänzungen

Eine qualitative Ergänzung ist ebenfalls erforderlich. Während einer Arbeitslosigkeit kann eine Krankmeldung mit Leistungsfortzahlung mehrfach erfolgen. Beispielsweise kann eine Person mit einer ärztlich attestierte Erkältung bei der zuständigen Arbeitsagentur eine Krankmeldung einreichen und somit in die Leistungsfortzahlung fallen. Nach einer Woche meldet sich diese Person als genesen und wird erneut als verfügbar und statistisch erfasste/r Arbeitslose/r geführt. Bei einem Rückschlag, beispielsweise wenn die Erkrankung noch nicht vollständig ausgeheilt ist, kann dieser Prozess wiederholt werden.<sup>14</sup> Eine statistische Mehrfacherfassung ist somit möglich, wobei die genaue Anzahl wiederholter Arbeitsunfähigkeiten einzelner Personen unbekannt bleibt.

Diese Mehrfacherfassung betrifft auch die Spalte der Gesamtzahl der Arbeitslosengeldempfänger. Ein typisches Beispiel sind Beschäftigte im Saisongewerbe, die häufig den gesamten Winter über arbeitslos sind. Eine Person A bezieht beispielsweise im Januar/Februar und erneut im November/Dezember Arbeitslosengeld. Diese Mehrfacherfassungen fließen in den Jahresdurchschnittswert ein. Die Zahlen besitzen jedoch keine Aussagekraft über die tatsächliche Anzahl der Arbeitslosengeldbeziehenden oder der in der Arbeitslosigkeit erkrankten Personen, da die erfassten Werte sich auf weniger Einzelpersonen verteilen können.

Für Arbeitslosengeldbeziehende mit geminderter Leistungsfähigkeit stellt sich die Situation anders dar. Die Inanspruchnahme der Nahtlosigkeitsregelung erfordert langwierige Prozesse (Krankengeldbezug, Antragstellung beim Rententräger usw.), die sich nicht innerhalb eines Kalenderjahres wiederholen lassen.

---

<sup>14</sup> Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen: § 146 SGB III – Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit, S. 9.

### III. Einordnung

Diese Daten zeigen, dass die Gesamtzahl der Arbeitslosengeldempfänger und die der Leistungsfortzahlungen bei Arbeitsunfähigkeit zwar Schwankungen unterliegen, jedoch relativ konstant geblieben sind. Im Gegensatz dazu ist die Zahl der Personen, die unter die Nahtlosigkeitsregelung fallen, kontinuierlich gestiegen. Dies deutet auf eine zunehmende Anerkennung und Berücksichtigung von langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Kontext der Arbeitslosigkeit hin.

Die genannten Jahre verdeutlichen unterschiedliche Trends und Ereignisse, die sich auf die Arbeitslosigkeit und die Inanspruchnahme von Lohnersatzleistungen auswirken. Während die Gesamtzahl der Arbeitslosengeldempfänger eher wirtschaftlichen Schwankungen und Krisen folgt, reflektiert die steigende Inanspruchnahme der Nahtlosigkeitsregelung eine strukturelle Veränderung, die mit dem Wirtschaftssystem, der schnelleren Arbeitswelt und den gestiegenen physischen & psychischen Anforderungen an abhängig Beschäftigte zusammenhängt.<sup>15</sup>

### F. Résumé und Ausblick

Die Diskussion um das Arbeitslosengeld und seine Zugangsbedingungen ist von zentraler Bedeutung für viele Betroffene, deren Lebensunterhalt davon abhängt. Ökonomisch betrachtet ist ein Verzicht auf Arbeitslosengeld für die meisten Betroffenen nicht realistisch, da es oft eine unverzichtbare Einkommensquelle darstellt. Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Nahtlosigkeitsregelung nach § 145 SGB III, ermöglichen es Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, weiterhin finanzielle Unterstützung zu erhalten, selbst wenn sie nicht voll arbeitsfähig sind. Statistische Daten zeigen eine signifikante Zunahme der „Nahtlosen“ in den letzten Jahren, was auf eine wachsende Zahl von Menschen hinweist, die auf diese spezielle Regelung angewiesen sind. Diese Entwicklung unterstreicht die Notwendigkeit einer vertieften Analyse der gesetzlichen Zugangsregelungen und ihrer Auswirkungen. Für die Zukunft ist es entscheidend, die Selektions- und Kausalhypothese genauer zu untersuchen, um zu verstehen, wie die Auswahlkriterien der Leistungsbezieher wirken und welche Effekte sie auf die Betroffenen haben. Eine detaillierte Analyse dieser Hypothesen erfordert umfassende statistische Daten sowie eine gründliche Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis. Ein besonderer Fokus sollte auf der Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen liegen, um sicherzustellen, dass Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen angemessen unterstützt werden und nicht in eine finanzielle Notlage geraten. Nur durch ein umfassendes Verständnis der Zugangskriterien und ihrer sozialen Auswirkungen können zielgerichtete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Betroffenen entwickelt werden.

Eine ausführliche Untersuchung dieser Entwicklungen und der zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen ist notwendig, um ein umfassendes Verständnis der Zugangskriterien und ihrer Auswirkungen auf die Betroffenen zu gewinnen. Nur durch eine solche detaillierte Analyse können fundierte Schlussfolgerungen über die Effektgrößen der Selektions- und Kausalhypothese gezogen werden. Dieser Beitrag hat deutlich gemacht, dass die Selektionshypothese im Kontext des Arbeitslosengeldbezugs an Bedeutung gewinnt. Eine eingehende Analyse aus den Perspektiven des Sozialrechts, der Biographieforschung und der Gesellschaftswissenschaften ist notwendig, um fundierte quantitative Aussagen zu ermöglichen. Diese multidisziplinäre Betrachtung ist entscheidend,

<sup>15</sup> Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Immer schneller, immer mehr 2013, S. 23.

um die komplexen Zusammenhänge zwischen gesundheitlichen Einschränkungen, gesetzlichen Zugangsregelungen und sozialen Auswirkungen umfassend zu verstehen und geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Betroffenen zu entwickeln.

## Literaturverzeichnis

- Aurich-Bertheide, Patrizia / Brussig, Martin / Schwarzkopf, Manuela, Zugangssteuerung in Erwerbsminderungsrenten, Düsseldorf 2018.*
- Behrendt, Nicola, Netzwerk Sozialrecht | Soziale Sicherheit und das Gerichtssystem in der EU, <https://netzwerk-sozialrecht.net/soziale-sicherheit-und-das-gerichtssystem-in-der-eu/> (besucht am 10.07.2024).*
- Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen: § 145 SGB III – Minderung der Leistungsfähigkeit, 2022, .*
- Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen: § 146 SGB III – Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit, 2024, .*
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Hrsg.), Immer schneller, immer mehr: psychische Belastung bei Wissens- und Dienstleistungsarbeit, Wiesbaden 2013.*
- Bundesministerium für Gesundheit, Krankengeld, <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/krankengeld> (besucht am 09.06.2024).*
- Frerich Johannes, Sozialpolitik: Das Sozialleistungssystem der Bundesrepublik Deutschland. Darstellung Probleme und Perspektiven der Sozialen Sicherung, Berlin 2018.*
- Holleederer, Alfons, Psychische Gesundheit im Fall von Arbeitslosigkeit, 2008.*
- Paul, Karsten / Zechmann, Andrea / Moser, Klaus, Psychische Folgen von Arbeitsplatzverlust und Arbeitslosigkeit, WSI 2016, 373–380.*
- Paul, Karsten Ingmar / Moser, Klaus, Incongruence as an explanation for the negative mental health effects of unemployment: Meta-analytic evidence, J Occupat & Organ Psyc 2006, 595–621.*
- Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung - Statistik der Bundesagentur für Arbeit, <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodische-Hinweise/AST-Meth-Hinweise/AST-Meth-Hinweise-Nav.html> (besucht am 09.06.2024).

[www.logos-verlag.de](http://www.logos-verlag.de) unter „Zeitschriften“

<https://www.w-hs.de/hochschule/fachbereiche/wirtschaftsrecht/forschung-entwicklung/reirw/>

URN: <urn:nbn:de:hbz:1010-opus4-45473> ([www.nbn-resolving.de](http://www.nbn-resolving.de))

URL: <https://whge.opus.hbz-nrw.de/frontdoor/index/index/docId/4547>

Impressum: Westfälische Hochschule, Fachbereich Wirtschaftsrecht, August-Schmidt-Ring 10,  
D - 45665 Recklinghausen, [www.w-hs.de/wirtschaftsrecht](http://www.w-hs.de/wirtschaftsrecht)



Dieser Text steht unter der Lizenz „Namensnennung - Keine kommerzielle Nutzung - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland“ (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>)



Vertrieb: Logos Verlag Berlin GmbH  
Georg-Knorr-Str. 4, Gebäude 10  
D-12681 Berlin  
<http://www.logos-verlag.de>